

# ANTRAG

auf Gewährung einer Finanzierung im Rahmen der VV zur Umsetzung von forstwirtschaftlichen Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg - Maßnahmebereich II Überwachung und Vorbeugung von Waldschäden



LAND BRANDENBURG

Investitionsbank  
des Landes  
Brandenburg **ILB**

\*500

\*

Zuständige Bewilligungsstelle

**Investitionsbank des Landes Brandenburg**  
Umwelt  
Postfach 60 08 07  
14408 Potsdam

Eingangsstempel

Aktenzeichen:

(Antragstermine beachten!)

Bitte zutreffende Felder  ausfüllen oder ankreuzen.

## 1.1 Stammdaten (Allgemeine Angaben)

**BNR-ZD** (Nummer des Betriebsinhabers auf der Zentralen Datenbank)

Antragsteller/in Name (ggf. Titel), Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Geburtsname (nur bei natürlichen Personen)

Zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung bzw. die Erteilung der Nichtveranlagungsbescheinigung

Geschlecht

männlich

weiblich

keine natürliche  
Einzelperson

Geburtsdatum oder Gründungsdatum

Geburtsort oder Gründungsort

Verantwortliche/r Leiter/in, wenn von obigen Angaben abweichend (Vollmacht ist beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

## 1.2 Anschriften des Antragstellers

### Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl

Ort

Ortsteil

Telefon Nr. (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon Nr.

### Unternehmenssitz (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ortsteil

Fax Nr. (mit Vorwahl)

ggf. E-Mail-Adresse

## 1.3 Bankverbindung

IBAN

BIC (Bank Identifier Code)

Name der Bank

Name des/der Kontoinhaber/s/in

Das Antragsformular finden Sie auch im Internet unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

### 1.4 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Es ist genau eine Rechtsform und eine Betriebsform auszuwählen.

Rechtsform	Betriebsform
01. Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> 01. Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)
02. Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> 02. Futterbauunternehmen
03. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	<input type="checkbox"/> 03. Veredlungsunternehmen (Tiere)
04. Kommanditgesellschaft	<input type="checkbox"/> 04. Dauerkulturunternehmen
05. Offene Handelsgesellschaft	<input type="checkbox"/> 05. Gemischtunternehmen (pflanzlich/tierisch)
06. Eingetragene Genossenschaft	<input type="checkbox"/> 06. Gemüsebauunternehmen
07. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	<input type="checkbox"/> 07. Zierpflanzenunternehmen
08. GmbH & Co. KG	<input type="checkbox"/> 08. Baumschule
09. Aktiengesellschaft	<input type="checkbox"/> 09. Gartenbauliches Gemischtunternehmen
10. Körperschaft des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/> 10. Forstwirtschaftliches Unternehmen
11. Sonstige juristische Personen	<input type="checkbox"/> 11. Land-/Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen
12. Kirchen/religiöse Einrichtung	<input type="checkbox"/> 12. Schäfer/in
13. Sonstige natürliche Person	<input type="checkbox"/> 13. Weinbaubetrieb
14. Öffentlich-rechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/> 14. Geflügelhaltungsbetrieb
15. Natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb	<input type="checkbox"/> 15. Fischerei
16. Eingetragener Verein	<input type="checkbox"/> 16. Sonstige
17. Nichtrechtsfähiger Verein	<input type="checkbox"/>
18. Privatrechtliche Stiftung	<input type="checkbox"/>
19. Anstalt des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>
20. Kirchen des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>
21. Eheleute	<input type="checkbox"/>
22. Eheähnliche Gemeinschaft	<input type="checkbox"/>
23. Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)	<input type="checkbox"/>
24. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	<input type="checkbox"/> Ökologische Bewirtschaftung

### 1.5 Ggf. Vertretungsbefugte(r) des Antragstellers [z. B. Bevollmächtigte(r) und Insolvenzverwalter]

**Achtung:** Eine Eintragung an dieser Stelle bewirkt, dass jeglicher Schriftverkehr zu Ihren Anträgen ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten geführt wird. (Vollmacht ist beizufügen)

Name, Vorname; ggf. Unternehmensbezeichnung

ggf. noch Unternehmensbezeichnung

#### Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl Ort

Ortsteil

#### Kommunikationsverbindungen

Telefon (mit Vorwahl) Fax (mit Vorwahl)

ggf. Mobil-Telefon

ggf. E-Mail-Adresse

Die Angaben unter Ziffer 2 bis 5 können nach diesen Vorgaben als Anlage eingereicht werden.

## 2 Vorhaben

**Achtung:** Mit dem Vorhaben darf nicht vor Zugang der Antragseingangsbestätigung durch die ILB begonnen werden. Dies gilt nicht für Planungsleistungen.

### 2.1 Bezeichnung des Vorhabens - Finanzierungsgegenstand

Verwaltungsvorschrift-Ziffer

Finanzierungsgegenstand

Konkretisierung (z. B. Ersatz einer Kamera auf FWT, Monitoring Frassschäden, Instandsetzung Weg)

### 2.2 Standort des Vorhabens

Landeswald-Oberförsterei

Landeswald-Revier

Vorhaben-Nr.	WAG	Abteilung	Unterabteilung	Teilfläche	BHE/Zeile	Gemarkungsnummer 4-stellig	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche des Flurstücks in ha <sup>1)</sup>	Fläche be- antragt in ha <sup>1)</sup>
											<b>Summe</b>	

<sup>1)</sup> Angaben mit 4 Stellen nach dem Komma

2.3 Zeitliche Durchführung des Gesamtvorhabens

Beginn

Tag		Monat		Jahr	

Beendigung

Tag		Monat		Jahr	

2.4 Detaillierte Vorhabenbeschreibung

Vorhaben-Nummer: \_\_\_\_\_

Finanzierungsgegenstand (FG): \_\_\_\_\_

Beschreibung des beantragten Vorhabens und des Ausgangszustandes, einschließlich Begründung, wenn die Bauausführung von Vorhaben nach FG II.2.4 von der Betriebsanweisung "Wegebau im Landeswald" abweicht.

<b>Vorhaben-Nr. gemäß Ziffer 2.2 des Antrages, Spalte 1</b>								
Schutzstatus <sup>1</sup>								
vorhandene Baumart								
Alter								
Standortsgruppe gem. BMT								
Klimafeuchtestufe gem. BMT								
Überschirmung/Bestockungsgrad								
Fläche bzw. Flächenanteil bei mehreren Baumarten oder Flächen								
<b>Angaben bei Beantragung nach Ziffer II.2.8 (Nachbesserung)</b>								
Begründungsjahr								
Aktenzeichen des Erstantrages								
Anzahl geförderter Nachbesserungen/ Ergänzungen								
Ausfallereignis bei Nachbesserungen/ Ergänzungen								
Ausfallprozent bei Nachbesserungen/ Ergänzungen								
<b>Angaben bei Beantragung nach Ziffer II.2.9 (Kulturpflege)</b>								
Begründungsjahr								
Aktenzeichen des Erstantrages								
Kulturgefährdung durch								
Kulturgefährdung erschwert <sup>2</sup>								

<sup>1</sup> Nennung von einem Schutzstatus ist ausreichend. Dabei sollten folgende Abkürzungen verwandt werden: FFH; Moor (Mooreinzugsgebiete); Wasser (Wasserschutzgebiete); NSG (Naturschutzgebiete); geschützte Biotope

<sup>2</sup> Erschwerte Bedingungen bei der Kulturpflege sind ein starker Bewuchs unerwünschter kulturgefährdender Begleitflora, wie z. B. spätblühende Traubenkirsche, Brombeere, Adlerfarn, Sandrohr auf mindestens 50 % der Fläche, der den Bearbeitungsaufwand tatsächlich erhöht.

Das Vorhaben wird realisiert auf Flurstücken:

- im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebes Forst (LIVIS-Auszüge erforderlich)
- im Eigentum Dritter** (Nutzungsvertrag und Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich)
- Das Vorhaben ist Bestandteil des Waldschutzplanes nach Ziffer II.4.1
- Waldbrandgefahrenklasse: Das Vorhaben soll in einem Waldgebiet mit der Waldbrandgefahrenklasse  
 **A**       **A 1**      realisiert werden.
- Für die beantragte Weginstandsetzung liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor.
- Der instand zusetzende Forstweg ist nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet (Ziffer II.3).
- Für den instand zusetzenden Weg bestehen keine Instandsetzungsverpflichtungen Dritter (Ziffer II.1).

Für Vorhaben der Finanzierungsgegenstände II.2.1II.2.3. bis II.2.5 weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen:

- liegen vor und werden als Anlage übergeben**
- sind beantragt**
- werden beantragt.**

### 3 Finanzierung

#### 3.1 Beantragte Finanzierung

Diese Seite kann je Vorhaben nur einmal verwendet werden! (S. 5/2, 5/3 ff).

#### Vollfinanzierung 100 %

Finanzierungsgegenstände nach Ziffer II.2.1

Vorhaben-Nr.	VV-Nr.	Realisierung des Vorhabens (z. B. Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbrandschäden, Monitoring)	Fläche des Vorhabens/Gesamtlänge	Restriktion (z. B. Schutzgebiet, Natura 2000)

#### Vollfinanzierung 100 %

Finanzierungsgegenstände nach Ziffer II.2.2 bis II.2.4 und II.2.6 bis II.2.10

Lfd. Nr. Teilmaßnahme	Teilmaßnahme (bezogen auf das oben stehende Vorhaben)	Naturstein-Tragschicht ja/nein	Höchstbetrag Netto in EUR	Menge	ME (Stück, Lfm., ha)	Hauptleistung in EUR
<b>Summe Hauptleistungen</b>						

#### Anteilsfinanzierung 80 %

Finanzierungsgegenstände nach Ziffer II.2.5

Lfd. Nr. Teilmaßnahme	Teilmaßnahme (bezogen auf das oben stehende Vorhaben)	begleitende Ingenieurleistung ja/nein	Einzelpreis Netto in EUR	Menge	ME (Stück, ha, Lfm)	Hauptleistung in EUR	Ingenieurleistungen in EUR
<b>Summe</b>							

Detaillierte Vorhabenbeschreibung möglich

### 3.2 Gesamtausgaben

Nr. der VV	Bezeichnung	Nettoausgaben in EUR
II.2.1	Investive Kosten für Waldbrandfrüherkennung und Überwachung von Forstschädlingen	
II.2.2 bis II.2.6	Aufwand für technische Waldbrandvorsorge	
II.6.5	Aufwand für Beratungs- und Ingenieurleistungen	
<b>Gesamtausgaben</b>		

### 3.3 Finanzierungsplan/Beantragte Finanzierung

Angaben in EUR	Summe	20	20	20	20
<b>Gesamtausgaben (netto)</b>					
Beantragte Finanzierung <sup>3</sup>					
Eigenmittel					
<b>Gesamtfinanzierung</b>					

## 4 Begründung der Notwendigkeit (ggf. als Anlage beifügen)

### 4.1 des Vorhabens

(u. a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Vorhaben bzw. mit Vorhaben desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

### 4.2 der Finanzierung

(u. a. Finanzierungshöhe, Landesinteresse am Vorhaben, alternative Finanzierungsmöglichkeiten)

### 4.3 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage des Antragstellers, Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens usw.)

<sup>3</sup> Bei Angebotseinholung darf die Zuwendung nicht höher sein als die finanzierungsfähigen Ausgaben.



## 5 Mit der Finanzierung beabsichtigte Ziele (Indikatoren)

(mehrere Nennungen möglich)

Indikatorenbezeichnung	Menge	Mengen- einheit
Vorhaben zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldschäden		Stück
davon Einzelvorhaben zur Waldbrandfrüherkennung		Stück
damit geschützte Fläche		ha
davon Einzelvorhaben zur Überwachung von Forstschädlingen		Stück
damit geschützte Fläche		ha
Vorhaben zur Vorbeugung des technischen Waldbrandschutzes		Stück
Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen (Teiche und Brunnen)		Stück
damit geschützte Waldfläche		ha
Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen - Länge		m
damit geschützte Fläche		ha
Auf- und Ausbau von Waldbrandschutzriegelsystemen - Fläche		ha
damit geschützte Fläche		ha
Nachbesserung von Waldbrandschutzriegelsystemen		ha
damit geschützte Fläche		ha
Kulturpflege von Waldbrandschutzriegelsystemen		ha
damit geschützte Fläche		ha
Sonstige Pflegemaßnahmen von Waldbrandschutzriegelsystemen		ha
damit geschützte Fläche		ha
Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen)		Stück
damit geschützte Waldfläche		ha
Wegeinstandsetzung - Baulänge		Lfm.
damit geschützte Waldfläche		ha
Instandsetzung von Brücken, Durchlässen und Furten		Stück
damit geschützte Waldfläche		ha
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Fläche		ha
Pflege Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Fläche		ha

## 6 Ergänzende Unterlagen

(Erst nach Vorlage dieser Unterlagen wird der Antrag bearbeitet.)

Beigefügte Unterlagen sind durch Anklicken  zu kennzeichnen.

Formgebundene Unterlagen (Anlagen unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de))

- Identifikation des/der Vertretungsberechtigten
- Vollmacht, sofern die Beantragung durch einen Vertretungsberechtigten erfolgt

Weitere Unterlagen

- Angebotsübersicht und Kostenangebote als Nachweise für die kalkulierten Ausgaben
- für jedes Vorhaben die Darstellung der beantragten Fläche/n in einer Kartenskizze  
Anzahl: \_\_\_\_\_
- fachliches Gutachten des Waldschutzmonitorings
- Anlagen gemäß Vorgaben nach Ziffer 2 bis 5 des Antrages

Wenn zutreffend, ist grundsätzlich jedem Antrag beizulegen:

- Eigentumsnachweis (LIVIS-Auszug)
- Nachweis für Nutzungsberechtigung und Einverständniserklärung bei Flächen in fremdem Eigentum
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde für Wegeinstandsetzungen
- bauaufsichtliche und sonstige erforderliche Genehmigungen bei Brückenbau und -sanierung, ggf. bei Löschwasserteichsanierung (Genehmigungen müssen vor Bewilligung vorliegen)

## **7 Erklärung zur Datenverarbeitung sowie Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften**

7.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO; ABl. Nr. L 119 Seite 1)

7.1.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 DS-GVO

- a) Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO ist  
das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg (MLUK)  
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung  
Leiter Norbert Falk  
Postfach 60 11 50  
14411 Potsdam.
- b) Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO ist zu erreichen über  
poststelle@mluk.brandenburg.de oder Telefon 0331 866-0.
- c) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 908/2014 und Nr. 809/2014.
- d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbesondere dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 BbgDSG zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.
- f) Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften vor allem solcher des Bundes statt, die Sie im Einzelnen der nachfolgenden Nr. 7.2 entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Förderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- g) Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO ergeben sich ebenfalls aus der nachfolgenden Nr. 7.2.

7.1.2 Informationen auf der Grundlage des Artikel 13 Absatz 2 DS-GVO

- a) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO: Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem Fachrecht (Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 908/2014) und beträgt drei Jahre nach dem Jahr, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet. Das bedeutet die Frist bis mindestens 31.12.2027. Bei längeren Zweckbindungsfristen/Aufbewahrungsfristen gelten diese Fristen für die Datenspeicherung.

- b) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DS-GVO: Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DS-GVO die folgenden Rechte zustehen:
- das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
  - das Recht auf Berichtigung,
  - das Recht auf Löschung,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
  - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO beruht, sowie
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- c) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO: Entfällt.
- d) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) DS-GVO: Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.
- e) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO: Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.

## 7.2 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung

**Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden. Mit der Einreichung der Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind.**

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

**Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.**

Dazu werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie ggf. Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems Abgleiche durchgeführt. Dies betrifft Ihre Stammdaten, kontrollbezogene Angaben sowie ggf. zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

Die unter "Stammdaten" eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der Nr. 7.1.1 Buchstabe c) und d) folgendermaßen verarbeitet:

- Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antrag werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu diesem Förderantrag einschlägig sind.
- Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse (Landeshauptkasse).
- Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).
- Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den ELER (mit-)finanzierte Beihilfen dürfen die im MLUL eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Vorhaben im Rahmen der Ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.

- Nach § 6 InVeKoS-Daten-Gesetz werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.
- Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie ggf. an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Weitere Datenverarbeitungen:

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a) **Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen ggf. beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b) Gemäß der **Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden** durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- c) Nach **§ 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgisches Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- d) Nach **§ 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.
- e) Nach **§ 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- f) Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- g) Die ggf. angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur **Sicherung von Natura-2000-Gebieten** an die Obere Naturschutzbehörde übermittelt werden.
- h) Ihre personenbezogenen allgemeinen Angaben (Stammdaten, Betriebsprofil) können landeseinheitlich **für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUL** genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.
- i) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlichen **gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail nachfolgendes Kapitel „Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen“).

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DS-GVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des **Artikel 28 DS-GVO** im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sind Ihre personenbezogenen Daten **spätestens nach Ablauf des dritten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen/festgelegte Zweckbindungsfristen entgegenstehen.

Mit der Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogrammen sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

**Ich bin/Wir sind damit einverstanden**, dass das Land Brandenburg bei positiv erfolgter

- Beschlussfassung über die Finanzierung,
- Bewilligung oder
- Durchführung/Abschluss des Vorhabens

über mein/unser Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.

ja  nein

**Ich bin/Wir sind mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden.**

ja  nein

### 7.3 Allgemeines

Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat zur Folge, dass der Antrag erst zu einem evtl. nachfolgenden Projektauswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus kann die verspätete Einreichung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls zur Ablehnung des Finanzierungsantrages führen.

Bitte teilen Sie auch nach Antragseinreichung jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede andere beihilferelevante Änderung der Rechts- oder Betriebsform und Betriebsverhältnisse (insbesondere bei Betriebsübergabe/-übernahme oder Änderung von Gesellschaftsverhältnissen) sofort schriftlich der zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

#### 7.4 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers

Diese Erklärungen gelten für den gestellten Antrag und die beigelegten Anlagen!

**Mir/Uns ist bekannt, dass**

- ich/wir im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind, dies der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich melden und entsprechende Nachweise vorlegen muss/müssen;
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/haben, um einen den Zielen der betreffenden Finanzierungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013);
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann;
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Zuwendung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.

**Mir/Uns ist auch bekannt, dass**

- die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann;
- den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EG) Nr. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Darüber hinaus sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir/Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Finanzierung führt;
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.

**Ich/Wir erkläre(n)**, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bereits abgeschlossene Rahmenverträge sind nicht dem Beginn der Ausführung zuzurechnen und gelten als nicht förderschädlich).

**Ich/Wir habe(n)** die geltende Verwaltungsvorschrift mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des finanzierten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

**Ich/Wir habe(n)** von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Finanzierung Kenntnis genommen.

**Mir/Uns ist bekannt**, dass bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie der Verwaltungsvorschrift durch die Bewilligungsbehörde Kürzungen der Finanzierung oder Verwaltungsanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen sind.

**Ich bin/Wir sind in der Lage**, mögliche Folgekosten auch ohne weitere Finanzierung selbst zu tragen.

**Ich/Wir bestätige(n)**, dass das Vorhaben, sofern es in einem Schutzgebiet realisiert wird, dem jeweiligen Schutzziel entsprechend der geltenden Bestimmungen nicht entgegensteht.

7.5 Rechte Dritter an Fördervorhaben aus diesem Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)  
Das MLUL weist darüber hinaus auf folgenden **Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95** hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Begünstigten aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d. h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Begünstigten auf Auszahlung von Vorhaben, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (**erstrangig**) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB).
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 hat bei diesen Vorhaben uneingeschränkten Vorrang.

7.6 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Unionsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.



Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 Euro) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte aufgrund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 118/1 vom 4. Mai 2016 und L 314/72 vom 22. November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de)

ingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

7.7 **Ich/Wir habe(n)** für den gleichen Zweck (für dieses Vorhaben/Objekt) keine weiteren öffentlichen Fördermittel erhalten bzw. beantragt.

Wenn doch, sind nachfolgende Angaben zu machen (auch im Finanzierungsplan):

Fördermittel in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR  
Jahresangabe: \_\_\_\_\_  
Fördermittelgeber: \_\_\_\_\_

**8 Unterschriften**

**Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns in diesem Antrag und Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.**

**Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre(n) ich/wir des Weiteren mein/unser Einverständnis zum Abschnitt Nr. 7.1 bis 7.7.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben des Antragstellers oder Vertretungsbefugte(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) des Antragstellers oder Vertretungsbefugte(r)